

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oliver Friederici (CDU)**

vom 11. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

zum Thema:

Popup-Radwege

und **Antwort** vom 19. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23416
vom 11. Mai 2020
über Popup-Radwege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wo und in welcher Länge sind derzeit Popup-Radwege geplant (bitte um Auflistung)?

Antwort zu 1:

Gegenwärtig (Stand 15.05.2020) erfolgen Abstimmungen mit den Bezirksämtern Mitte, Neukölln, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick zu möglichen Straßen, in denen temporäre Radverkehrsanlagen angeordnet werden könnten. Verbindliche Ergebnisse stehen noch nicht fest.

Frage 2:

Nach welchen Kriterien werden Strecken ausgesucht, entlang derer Popup-Radwege installiert werden?

Antwort zu 2:

Die Anordnung erfolgt nur dort, wo die Voraussetzungen für Radverkehrsanlagen gem. § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Nr. 1. 2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen. Außerdem können temporäre Anordnungen nur dort umgesetzt werden, wo keine baulichen Veränderungen erforderlich sind und die Verkehrslage keine Komplexität aufweist, die einen längeren planerischen Vorlauf benötigt.

Frage 3:

Wie ist die schnelle Umsetzung zu erklären, während Planungen für konventionelle Radwege jahrelang stillstehen?

Antwort zu 3:

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 2 beziehen sich die temporären Anordnungen auf weniger komplexe Verkehrssituationen. Durch die Option von einfachen und schnellen Nachbesserungen kann der planerische Vorlauf zudem noch verkürzt werden.

Frage 4:

Wie viele Parkplätze wurden bisher für Popup-Radwege umgewidmet und werden nach derzeitigen Planungen für noch kommende Popup-Radwege umgewidmet werden?

Antwort zu 4:

Auf den bislang relevanten Straßenabschnitten existierten größtenteils keine gesondert ausgewiesenen Parkflächen, die entfernt werden mussten. Jedoch ist durch die Einrichtung von Radfahrstreifen das Parken am rechten Fahrbahnrand nicht mehr zulässig. Dort wo dies räumlich und verkehrlich möglich und sinnvoll war, wurden deshalb links neben dem Radfahrstreifen spezielle Parkflächenmarkierungen aufgebracht. In dieser Weise wird auch bei künftigen Anordnungen verfahren. Eine Bilanz zu Stellflächen für Kraftfahrzeuge wird dabei nicht erstellt.

Frage 5:

Ist vorgesehen, die Radwege auch nach Aufhebung der Abstandsregeln für Corona zu erhalten? Wenn ja, wie soll dies umgesetzt werden und wie werden die wegfallenden Parkplätze kompensiert?

Antwort zu 5:

Nach derzeitigem Stand wird der ganz überwiegende Teil der temporär angeordneten Radfahrstreifen künftig dauerhaft etabliert. Dabei erfolgen Modifikationen, wenn sich deren Notwendigkeit in der temporären Phase zeigen sollte. Die Einrichtung von Parkplätzen für Kraftfahrzeuge an anderen Stellen ist nicht Bestandteil der Anordnungen im Zusammenhang mit temporären Radfahrstreifen. Es wurden jedoch in Einzelfällen den Anwohnenden Alternativangebote bereitgestellt, wie beispielsweise die Kooperation mit einem Parkhaus am Kottbusser Damm.

Frage 6:

Welche Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr werden erwartet, wenn an den nun verengten Fahrbahnen das Verkehrsaufkommen wieder auf das Vor-Corona-Niveau steigt (bitte um Übersicht für jede Strecke mit Popup-Radweg)?

Antwort zu 6:

Es wird erwartet, dass durch die Einrichtung der Radverkehrsanlagen neben dem Erreichen der Ziele des MobG und der Steigerung der Verkehrssicherheit auch die Gesamtleistungsfähigkeit des Verkehrs positiv beeinflusst wird (§25 MobG BE). Mit der Einrichtung der Radfahrstreifen wird unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 2 eine Maßnahme im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs vollzogen. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung im Sinne des § 43 des Berliner Mobilitätsgesetzes, der eine flächendeckende Einrichtung von Radverkehrsanlagen an den Hauptstraßen vorsieht.

Berlin, den 19.05.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz